

Kinderbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kinderkrippen ist wichtig – zur Entlastung der Familien, aber insbesondere auch für die frühkindliche Entwicklung. Die Gemeinde Jemgum ist daher intensiv bemüht, auch in Zeiten der Corona-Pandemie ein möglichst umfangreiches Angebot der Kinderbetreuung sicherzustellen („Notbetreuung“). Die möglichen Gründe für die Aufnahme in die Notbetreuung werden unten dargestellt. Die Gemeinde ermutigt die Eltern, diese Angebote zum Wohle der Kinder zu nutzen.

Entsprechend der Entscheidung der Landesregierung wird ab August 2020 wieder der Regelbetrieb in Kindertagesstätten aufgenommen. Das heißt: Kindergärten und Krippen sollen wieder voll funktionfähig und für alle Kinder zugänglich sein. Das Ende der Notbetreuung ist damit in Sicht. Ab dem 22. Juni wird entsprechend der Vorgabe des Landes der Übergang zum Regelbetrieb vorbereitet.

Die Landesregierung strebt für den Zeitraum nach dem 22. Juni das Ziel an, allen Vorschulkindern den Kindergartenbesuch in kleinen Gruppen zu ermöglichen sowie darüber hinaus 50 Prozent aller anderen Kinder.

Aktuell (Stand: 2.6.2020 – Zahlen prüfen und am 10.6. aktualisieren) sind nach Angaben des Kindergartenvereins folgende Kinderzahlen in der Kinderbetreuung zu vermerken:

	Anzahl der vorhandenen Regelplätze	Zahl der aufgenommenen Kinder
Kinder im U3-Alter (Kinderkrippe)	30	6 (Stand: 2.6.2020)
Kinder 3-6 J. (Kindergärten Midlum und Ditzum):	88	19 (Stand: 2.6.2020)
		Ab 8.6: 20 weitere Kinder, davon 17 im wöchentlichen Wechsel
		Ab 22. Juni: 15 weitere Kinder im wöchentlichen Wechsel

Gründe für die Aufnahme von Kindern in die Notbetreuung

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
- bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

Ferner ist die Betreuung möglich

- für Kinder deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist,
- sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(§1a Abs. 4 Sätze 8 und 9 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Download der aktuellen Fassung: <https://www.niedersachsen.de/download/155887>)

Die Landesregierung informiert im Internet ausführlich über die Rechtslage und aktuelle Entwicklungen, unter anderem:

- Vorschriften der Landesregierung:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- Stufenplan Neuer Alltag mit dem Coronavirus:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/neuer-alltag-mit-dem-coronavirus-188010.html>
- Hinweise für Eltern, Kinder und Jugendliche:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-eltern-186570.html>